

Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst Finanzen



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Empfänger laut Verteiler

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Christiane Maas
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: A, Raum: 130
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1233, Fax: 0 45 31 / 160 77 1233
E-Mail: c.maas@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 11/

27. September 2013

Änderung des Hebesatzes für die Allgemeine Kreisumlage im Rahmen der Haushaltssatzung 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Anhörungsverfahren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 27 (4) FAG durchzuführen zur Entscheidungsvorbereitung für eine Kreisumlagen-Hebesatzänderung durch die Haushaltssatzung 2014.

Es wird eine Senkung des Hebesatzes für die Allgemeine Kreisumlage um 1,0 Punkte auf 34,5 v. H. in Aussicht genommen.

Für die Erhebung der Kreisumlage gilt § 27 FAG:

„Soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen eines Kreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).“

Vor jeder Änderung der Umlagesätze ist das vorgeschriebene Anhörungsverfahren erforderlich, über dessen Einleitung der Kreistag entschieden hat.

Mit Bezug auf § 27 (4) FAG gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens

25. Oktober 2013.

Evtl. Fragen bitte ich an den Fachdienst Finanzen heranzutragen.

Allgemein interessierende Fragen könnten in einer gemeinsamen Besprechung mit den Vertretern der Bürgermeister und Leitenden Verwaltungsbeamten und der Kreistagsfraktionen erörtert werden.

Seite 1 von 2



Zu den maßgeblichen Finanzdaten verweise ich auf den Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2014 des Kreises „Allgemeine Erläuterungen zum Verwaltungsentwurf für die Budgetierung 2014 und die Finanzplanung 2015 – 2017“.

Der komplette Haushaltsplanentwurf 2014 wird allen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern gesondert übersandt. Wie im Vorfeld abgestimmt, wurde Ihnen der Vorbericht bereits per E-Mail als Datei übermittelt und auf den Papierversand als Anlage zum Anhörungsschreiben an alle Städte und Gemeinden verzichtet.

Die Kreisumlage als Finanzierungsinstrument ist verfassungsrechtlich durch Art. 106 Abs. 6 Satz 6 GG abgesichert. Für die berechnete Gesamthöhe der Umlage ist der Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung maßgebend. Der Bedarf i.S. des § 27 Abs. 1 FAG ist im übrigen nicht nur auf die Kosten der Verwaltung und der Kreiseinrichtungen, sondern auf alle Verpflichtungen der Kreise ausgerichtet, zu denen auch die Erfüllung der Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben nach § 20 KrO gehört.

Eine Grenze wurde durch das Urteil des BVerwG vom 31.01.2013 dergestalt definiert, dass der in Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden verletzt wird, wenn die gemeindliche Verwaltungsebene allein dadurch oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen auf Dauer strukturell unterfinanziert ist.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Plöger
Landrat